

Rahmenvereinbarung

betreffend

betriebsärztliche Betreuung

Zwischen dem

Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.

Hansastraße 27c, 80686 München

für sein

Fraunhofer-Institut FFB

Lübecker Straße 36, 48163 Münster

- nachfolgend bezeichnet als FRAUNHOFER -

und

Firma/Name (wird nach Zuschlagserteilung ergänzt)

Adresse (wird nach Zuschlagserteilung ergänzt)

- nachfolgend bezeichnet als AUFTRAGNEHMER -

- nachfolgend jeweils einzeln oder gemeinsam bezeichnet als VERTRAGSPARTNER -

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Festlegung der Bedingungen, unter denen der AUFTRAGNEHMER die in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) genannten Tätigkeiten im Zusammenhang mit der betriebsärztlichen Betreuung für FRAUNHOFER (nachfolgend „VERTRAGSLEISTUNGEN“) auf Abruf erbringt. Aus dieser Rahmenvereinbarung ergibt sich keine Verpflichtung von FRAUNHOFER, bestimmte Leistungen abzunehmen oder ein bestimmtes Leistungsvolumen abzurufen. Darüber hinaus besteht keine Exklusivität.

2. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind

- 1) die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung,
- 2) die Leistungsbeschreibung (Anlage 1),
- 3) die weiteren Vergabeunterlagen gemäß § 29 VgV, § 21 UVgO bzw. der anzuwendenden Verfahrensordnung, inklusive der im Vergabeverfahren auf Bieterfragen erteilten Auskünfte und Mitteilungen,
- 4) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen VOL/B (Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, ausgenommen Bauleistungen),
- 5) das Angebot des AUFTRAGNEHMERS,
- 6) die kaufmännischen Bedingungen von FRAUNHOFER, soweit einschlägig,
- 7) die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) des Fraunhofer-Gesellschaft e. V., soweit die in Einzelaufträgen abgerufenen VERTRAGSLEISTUNGEN im Rahmen von Kauf- oder Werkverträgen oder Mischformen hiervon sowie Vertragsformen eigener Art, die Kauf- oder Werkvertragsrecht unterfallen, erbracht werden.

Für den Fall von Widersprüchen gelten die Regelungen in der angegebenen Rangfolge.

3. Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Rahmenvertrag wird zunächst für eine Laufzeit von 3 Jahren geschlossen. Er tritt am [Datum (wird nach Zuschlagserteilung ergänzt)] in Kraft und endet am [Datum (wird nach Zuschlagserteilung ergänzt)], ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (2) FRAUNHOFER hat das Recht, die Laufzeit dieses Rahmenvertrages einmal um 3 Jahre zu verlängern. Die Ausübung dieser Option bedarf der ausdrücklichen Erklärung von FRAUNHOFER; sie kann bis spätestens 30 Tage vor Ablauf des Rahmenvertrages ausgeübt werden. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Ausübung ist der Zugang beim AUFTRAGNEHMER.
- (3) Jeder der VERTRAGSPARTNER kann das Vertragsverhältnis jederzeit außerordentlich aus wichtigem Grund schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für FRAUNHOFER insbesondere vor, wenn

- der AUFTRAGNEHMER Antrag auf Insolvenz gestellt hat;
 - der AUFTRAGNEHMER seinen Pflichten gemäß Ziff. 1 dieser Rahmenvereinbarung schuldhaft trotz Mahnung mit Fristsetzung nicht nachkommt oder für FRAUNHOFER ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist, weil der AUFTRAGNEHMER diese Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat;
 - der AUFTRAGNEHMER gegen den in Ziff. 5 (2) vereinbarten Zustimmungsvorbehalt bzgl. Subunternehmern verstößt;
 - der AUFTRAGNEHMER seiner Verpflichtung zum Nachweis des Versicherungsschutzes nach Ziff. 8 (2) trotz Mahnung mit Fristsetzung nicht nachkommt;
 - der AUFTRAGNEHMER seinen Pflichten zum Datenschutz gemäß Ziff. 11 (1) schuldhaft trotz Mahnung mit Fristsetzung nicht nachkommt oder FRAUNHOFER ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist, weil der AUFTRAGNEHMER Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat;
 - der AUFTRAGNEHMER seine Pflicht zur Geheimhaltung gemäß Ziff. 12 (1) verletzt; dabei sind sich die VERTRAGSPARTNER einig, dass der Kündigung aufgrund der schwerwiegenden Nachteile, die FRAUNHOFER aufgrund des Vertragsgegenstandes aus einer solchen Pflichtverletzung drohen, keine Fristsetzung voranzugehen braucht und die Kündigung auch kein schuldhaftes Verhalten des AUFTRAGNEHMERS voraussetzt;
 - ein Verstoß gegen die Bestimmungen zur Korruptionsprävention gem. Ziff. 13 sowie MiLoG Vorgaben gem. Ziff. 14 vorliegt.
- (4) Mit Vertragsende hat der AUFTRAGNEHMER unverzüglich und unaufgefordert sämtliche von FRAUNHOFER erhaltenen Unterlagen, Hilfsmittel, Materialien oder Gegenstände herauszugeben, die ihm zum Zwecke der Vertragsausführung bestimmungsgemäß nicht dauerhaft überlassen wurden. Dies gilt auch für alle Kopien. Des Weiteren sind alle Leistungsergebnisse in jeder Form an FRAUNHOFER zu übergeben. Gesetzliche und sonstige berufsrechtliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt
- (5) FRAUNHOFER ist berechtigt, an Stelle der Herausgabe ganz oder teilweise die sichere Löschung oder Vernichtung zu verlangen. Diese ist FRAUNHOFER auf Verlangen und nach ihrer Wahl durch entsprechende Erklärung oder anderweitig nachzuweisen. Gesetzliche und sonstige berufsrechtliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.

4. Abruf von Vertragsleistungen in Einzelaufträgen

- (1) Bestellberechtigt ist nur die Fraunhofer FFB.
- (2) Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, die von FRAUNHOFER in Einzelaufträgen abgerufenen VERTRAGSLEISTUNGEN zu den in dieser Rahmenvereinbarung und dem Einzelauftrag festgelegten Bedingungen auszuführen. Der AUFTRAGNEHMER hält sich während der Vertragslaufzeit zur Erbringung der VERTRAGSLEISTUNGEN bereit.
- (3) Der Abruf erfolgt nach Wahl von FRAUNHOFER mündlich oder in Textform.

- (4) Der AUFTRAGNEHMER hat Einzelaufträge unverzüglich zu prüfen und FRAUNHOFER zu informieren, wenn er den Auftrag für unverständlich oder widersprüchlich hält oder meint, dass die VERTRAGSLEISTUNGEN in der von FRAUNHOFER abgerufenen Form nicht realisierbar sind. In diesen Fällen hat der AUFTRAGNEHMER FRAUNHOFER unverzüglich Vorschläge zu unterbreiten, wie die von ihm gerügten Mängel des Einzelauftrags zu beheben sind.
- (5) Der AUFTRAGNEHMER hat FRAUNHOFER über alle bei der Ausführung der Einzelaufträge auftretenden wesentlichen Umstände, insbesondere über Qualitätsabweichungen und die Nichteinhaltung von Ausführungsfristen oder Terminen, unaufgefordert und unverzüglich zu unterrichten und Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Der AUFTRAGNEHMER hat FRAUNHOFER auch auf mögliche sinnvolle Einsparungen hinzuweisen.
- (6) Soweit der AUFTRAGNEHMER Unterlagen bzw. Vorgaben und Entscheidungen für die Ausführung von Einzelaufträgen benötigt, ist er verpflichtet, FRAUNHOFER im Rahmen des Möglichen so rechtzeitig in Textform darauf hinzuweisen, dass er selbst seine VERTRAGSLEISTUNGEN rechtzeitig erbringen kann.
- (7) Einzelaufträge enden nicht mit dem Ablauf der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung oder deren außerordentlicher Kündigung und können ihrerseits auch unabhängig vom Bestand dieser Rahmenvereinbarung außerordentlich gekündigt werden. Für die außerordentliche Kündigung von Einzelaufträgen gelten die in dieser Rahmenvereinbarung getroffenen Regelungen entsprechend.
- (8) FRAUNHOFER ist nicht zur Erteilung von Einzelaufträgen verpflichtet. Der AUFTRAGNEHMER hat keinen Anspruch auf Abruf von VERTRAGSLEISTUNGEN, eine Mindestvergütung oder Ersatz von Aufwendungen, die zur Aufrechterhaltung seiner Leistungsbereitschaft getätigt werden.

5. Personal des Auftragnehmers

- (1) Der AUFTRAGNEHMER stellt durch geeignete organisatorische und technische Vorkehrungen und Regelungen sicher, dass die von ihm zur VERTRAGSLEISTUNG bestimmten Personen und die sonst in seinem Unternehmen mit den VERTRAGSLEISTUNGEN befassten Personen während der Laufzeit dieser Vereinbarung deren Bestimmungen kennen und einhalten. Zudem stellt der AUFTRAGNEHMER sicher, dass er für Erbringung der VERTRAGSLEISTUNG nur entsprechend qualifiziertes Personal einsetzen wird.
- (2) Die Vergabe von Unteraufträgen durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.

6. Vergütung

- (1) FRAUNHOFER und der AUFTRAGNEHMER vereinbaren für Beratungsleistungen im Rahmen der Grundbetreuung eine Vergütung mit einem Stundensatz in Höhe von
XXXX € (Wert wird nach Zuschlagserteilung ergänzt) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese Leistungen nicht nach Absatz 2 vergütet werden

Abrechnungsfähig ist die reine Arbeitszeit des ärztlichen Personals, nicht jedoch Zeiten für An- und Abfahrt sowie für den Einsatz von Arbeitskräften, die keine Ärzte sind. Die VERTRAGSLEISTUNGEN werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand jeweils nach Abschluss der Einzelaufträge abgerechnet.

- (2) Im Rahmen der betriebsspezifischen Betreuung wird für Leistungen, die nicht als Beratungsleistungen zu qualifizieren sind (bspw. körperliche Untersuchungen, apparative Diagnostik, Laborleistungen, Impfungen)) eine Vergütung nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der jeweils gültigen Fassung gezahlt. Es gilt ein einheitlicher Steigerungsfaktor von 2,3 des jeweils einschlägigen Gebührenrahmens. Impfstoffe sowie sonstige Verbrauchsmaterialien werden gesondert zum nachgewiesenen Einstandspreis als Auslagen abgerechnet. Im Übrigen erfolgt die Vergütung nach Abs. 1.
- (3) Mit der Vergütung nach den vorstehenden Absätzen sind jeweils sämtliche vom AUFTRAGNEHMER nach dem Einzelauftrag geschuldeten Leistungen abgegolten.
- (4) Der AUFTRAGNEHMER stellt FRAUNHOFER nach Durchführung des jeweiligen Einzelauftrags unter Angabe der Bestellnummer seine erbrachte (Teil-)Leistung in Rechnung. Die Abrechnung hat eine kurze Tätigkeitsbeschreibung und die Anzahl der abgerechneten Stunden bzw. die herangezogene Gebührenordnungsposition zu enthalten.
- (5) Die Vergütung wird 30 Tage nach Erhalt einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung sowie der Nachweise gem. Abs. (1) zur Zahlung fällig.
- (6) FRAUNHOFER gerät nur aufgrund einer Mahnung in Verzug, § 286 Abs. 3 BGB wird abbedungen.

7. Haftung

- (1) Der AUFTRAGNEHMER haftet gegenüber FRAUNHOFER nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern in diesem Vertrag mit allen seinen weiteren Vertragsbestandteilen oder den Einzelverträgen nichts Abweichendes vereinbart wird.
- (2) Der AUFTRAGNEHMER haftet gegenüber FRAUNHOFER auch im Fall leicht fahrlässig verursachter Schäden aufgrund von Pflichtverletzungen für entgangenen Gewinn.

8. Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

- (1) Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen mindestens:

- für Personen- und Sachschäden	5,0 Mio. Euro
- für sonstige Schäden (insb. Vermögensschäden)	3,0 Mio. Euro

je Versicherungsfall betragen. Die Jahreshöchstleistung der Versicherung muss mindestens das Zweifache der Deckungssumme je Versicherungsfall betragen.

- (2) Der AUFTRAGNEHMER hat das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für die Dauer des Vertragsverhältnisses auf Verlangen nachzuweisen. Er ist verpflichtet, den Versicherungsvertrag mit der Beitragsquittung für den laufenden Zeitabschnitt spätestens innerhalb eines Monats nach Aufforderung FRAUNHOFER vorzulegen.
- (3) Sämtliche Änderungen des Versicherungsvertrages, insbesondere die Kündigung und der Wechsel der Versicherungsgesellschaft, sind FRAUNHOFER unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (4) Bei Bietergemeinschaften muss sich der Versicherungsschutz in voller Höhe auf jedes Mitglied erstrecken.
- (5) Der AUFTRAGNEHMER hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Zahlungen. FRAUNHOFER kann jede Zahlung vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

9. Datenschutz

- (1) Die VERTRAGSPARTNER sind sich den Vorgaben der geltenden Datenschutzvorschriften (insbesondere EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)) bewusst und unterstützen sich dabei, diese einzuhalten.
- (2) Soweit die VERTRAGSPARTNER im Rahmen dieses Vertrags gemeinsam Verantwortliche für eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 26 DSGVO sind, oder dies im Rahmen des Vertrags mit einhergehende Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag eines Verantwortlichen gemäß Art. 28 DSGVO erfolgt, verpflichten sich die VERTRAGSPARTNER insbesondere, ein Joint Controller Agreement beziehungsweise eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abzuschließen, bevor einer der VERTRAGSPARTNER für die Vertragsdurchführung eine Datenverarbeitung veranlasst.
- (3) Die VERTRAGSPARTNER verpflichten sich, die bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit über die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu unterrichten und zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (gemäß u.a. DSGVO und BDSG), vor allem der Vertraulichkeit der Daten, zu verpflichten. Insbesondere soll es ihnen untersagt sein, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis gemäß u.a. DSGVO und BDSG). Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.
- (4) Die Regelungen der vorstehenden Absätze gelten nach Beendigung dieses Vertrags fort.

10. Geheimhaltung

- (1) Der AUFTRAGNEHMER wird über alle ihm im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrags und der unter diesem Vertrag geschlossenen Einzelaufträge bekannt gewordenen Informationen und Unterlagen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie Daten, die der AUFTRAGNEHMER durch den Zugang zu IT-Systemen von FRAUNHOFER erhält (hier im folgenden INFORMATIONEN), Stillschweigen bewahren und sie Dritten nicht zugänglich machen. Nicht als Dritte im Sinne dieses Vertrags gelten im Rahmen des jeweiligen Einzelauftrags eingesetzte Arbeitnehmer oder unterbeauftragte Dritte des AUFTRAGNEHMERS, deren Einsatz FRAUNHOFER zugestimmt hat.
- (2) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung entfällt, soweit die INFORMATIONEN
 - a) dem AUFTRAGNEHMER vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren oder
 - b) der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren, oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des AUFTRAGSNEHMERS bekannt oder allgemein zugänglich wurden oder
 - c) im Wesentlichen Informationen entsprechen, die dem AUFTRAGNEHMER von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden oder
 - d) von einem Arbeitnehmer des AUFTRAGNEHMERS, der keinen Zugang zu den mitgeteilten geheimhaltungsbedürftigen INFORMATIONEN hatte, selbständig entwickelt wurden.
- (3) Alle INFORMATIONEN, die dem AUFTRAGNEHMER oder von diesem unterbeauftragten Dritten im Rahmen der Durchführung dieser Rahmenvereinbarung oder eines Einzelauftrags zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum von FRAUNHOFER. Auf Verlangen hat der AUFTRAGNEHMER diese jederzeit an FRAUNHOFER herauszugeben.
- (4) Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, von ihm zur Auftragsausführung eingesetzte Arbeitnehmer und unterbeauftragte Dritte mindestens gleichwertig auf diese Geheimhaltungsregelung und Herausgabepflicht schriftlich zu verpflichten und FRAUNHOFER diese Verpflichtung auf Verlangen nachzuweisen. Der AUFTRAGNEHMER haftet für die Einhaltung seiner Geheimhaltungspflichten durch seine Arbeitnehmer und/oder unterbeauftragte Dritte.

11. Compliance

- (1) Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, bei der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistungen alle inländischen und ausländischen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag anwendbar sind und die aufgrund des jeweiligen Hauptgeschäftssitzes und des Erfüllungsortes der vertraglich vereinbarten Tätigkeit gelten, einzuhalten. Dies umfasst insbesondere die geltenden Gesetze in Bezug auf Antikorruption, Geldwäsche und Kartellrecht sowie die Vorschriften zur Sanktionslisten- und Exportkontrolle.

- (2) Der AUFTRAGNEHMER wirkt darauf hin – beispielsweise durch vertragliche Vereinbarungen –, dass diese vertraglichen Bestimmungen ebenfalls von den im Zusammenhang mit diesem Vertrag in seinem Namen handelnden oder beauftragten Personen eingehalten werden.
- (3) Die VERTRAGSPARTNER leisten gegenseitige Unterstützung bezüglich der Maßnahmen zur Verhinderung von Compliance-Verstößen im Rahmen dieser vertraglichen Vereinbarung. Insbesondere informieren sich die VERTRAGSPARTNER unverzüglich gegenseitig, wenn diese konkrete Kenntnis
- a) eines wesentlichen Verstoßes gegen straf- und bußgeldbewehrte Vorschriften der geltenden Gesetze aus Abs. 1 und/oder
 - b) einer behördlichen Ermittlung oder eines Gerichtsverfahrens durch bzw. gegen den VERTRAGSPARTNER selbst, seine Mitarbeitenden, Führungskräfte oder verbundenen Unternehmen, Vertreter und sonstige im Zusammenhang mit dem Vertrag stehende Unternehmen
- erlangen und dies im konkreten Zusammenhang mit diesem Vertrag steht. Dies gilt nicht, wenn gesetzliche Gründe oder ein Verbot der Ermittlungsbehörden bezüglich der Informationspflicht entgegenstehen.
- (4) Die vorgenannten Verpflichtungen des AUFTRAGNEHMERS gelten rückwirkend zum Zeitpunkt der ersten Kontaktaufnahme der VERTRAGSPARTNER.
- (5) Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsgründe aus diesem Vertrag ist FRAUNHOFER berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn Ausschlussgründe im Sinn von § 6 Nr. 5c-e VOL/A vorliegen. Ausschlussgründe sind insbesondere:
- a) die Unzuverlässigkeit von Unternehmen wegen einer nachweislichen schweren Verfehlung (z.B. Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr, § 299 StGB; Vorteilsgewährung, § 333 StGB; Bestechung, § 334 StGB) oder sonstigen Rechtsverstößen, die geeignet sind die Zuverlässigkeit des AUFTRAGNEHMERS grundsätzlich in Frage zu stellen;
 - b) die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung.
- (6) Ausschlussgrund nach Abs. (1) ist auch,
- a) die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des GWB, insbesondere die Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung von Preisempfehlungen;
 - b) der verbotene Umgang mit Geschäftsgeheimnissen gemäß den Handlungsverboten aus § 4 GeschGehG;

- c) das unmittelbare oder mittelbare In-Aussicht-Stellen, Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Geschenken, anderen Zuwendungen oder sonstigen Vorteilen an FRAUNHOFER oder deren Arbeitnehmer oder von diesem beauftragte Dritte, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder diesen nahestehende Personen. Davon nicht erfasst ist sozialadäquates Verhalten, wie die Annahme von geringfügigen Aufmerksamkeiten bis zu einem Wert von € 25,00 (z.B. Reklameartikel einfacher Art wie Kugelschreiber oder Kalender) oder die Teilnahme an Bewirtungen, die das übliche und angemessene Maß nicht überschreiten oder ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben und nicht abgelehnt werden können, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen.
- (7) Handelt der AUFTRAGNEHMER den Bestimmungen der Abs. (5) und (6) schuldhaft zuwider, hat er FRAUNHOFER eine Vertragsstrafe zu zahlen, gleich ob FRAUNHOFER vom vorgenannten Kündigungsrecht Gebrauch macht oder nicht. Die Höhe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen, versprochenen oder gewährten Vorteile in den Fällen des Abs. (5) a) und (6) c) bzw. das 50-fache der ersparten Aufwendungen oder des verursachten Schadens in den übrigen Fällen der Abs. (5) und (6), höchstens jedoch 5 % des gesamten Auftragspreises ohne Umsatzsteuer.
 - (8) Der AUFTRAGNEHMER hat FRAUNHOFER alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch die Kündigung des Vertrages entstehen. Soweit der AUFTRAGNEHMER nach Abs. (7) eine Vertragsstrafe verwirkt hat, wird diese auf den Schadenersatz angerechnet.

12. Mindestlohngesetz (MiLoG)

- (1) Der AUFTRAGNEHMER versichert gegenüber FRAUNHOFER, dass er in Bezug auf von ihm eingesetzte Arbeitnehmer und sonstige Leistungserbringer alle etwaig einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu Mindestlohn, Lohnsteuer, Sozialversicherung, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen einhält.
- (2) Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, bei der Durchführung dieses Vertrags die Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einzuhalten, insbesondere seine Beschäftigten rechtzeitig nach dem MiLoG zu entlohnen. Beauftragte der AUFTRAGNEHMER zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrags Nachunternehmer (hierzu gehören auch Leiharbeitsunternehmen), so hat er diese ebenfalls zur Einhaltung der Vorgaben nach dem MiLoG zu verpflichten. Gleiches gilt für von diesen Nachunternehmern ihrerseits beauftragte Nachunternehmer. Die Einhaltung der Vorgaben des MiLoG hat der AUFTRAGNEHMER gegenüber FRAUNHOFER durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Auf Verlangen von FRAUNHOFER hat der AUFTRAGNEHMER diese Unterlagen unverzüglich vorzulegen.

- (3) Der AUFTRAGNEHMER wird FRAUNHOFER von jeglichen Ansprüchen freistellen, die Arbeitnehmer oder sonstige Leistungserbringer des AUFTRAGNEHMERS, die Arbeitnehmer oder sonstigen Leistungserbringer der vom AUFTRAGNEHMER beauftragten Nachunternehmer oder die Arbeitnehmer oder sonstigen Leistungserbringer der von jenen beauftragten Nachunternehmern sowie Behörden oder Dritte in diesem Zusammenhang gegenüber FRAUNHOFER geltend machen. Von der Freistellungsverpflichtung umfasst sind auch Rechtsanwalts-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstige Kosten, die in Zusammenhang mit vorgenannten Ansprüchen auf FRAUNHOFER zukommen. In diesem Fall ist FRAUNHOFER zudem zur sofortigen Beendigung dieses Vertrags berechtigt.
- (4) Mit Unterzeichnung des Vertrags garantiert der AUFTRAGNEHMER, dass er nicht gem. § 19 Abs. 1 MiLoG von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen ist.

13. Ansprechpartner

In Bezug auf alle Belange im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung benennen die VERTRAGSPARTNER folgende Ansprechpartner:

- für FRAUNHOFER
thomas.bergfeld@ffb.fraunhofer.de
- für den AUFTRAGNEHMER

14. (Ansprechpartner wird nach Zuschlagserteilung ergänzt) Sonstiges

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die VERTRAGSPARTNER werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für den Verzicht der VERTRAGSPARTNER auf die Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Die einfache elektronische Signatur ist unter Maßgabe des § 127 Abs. 3 BGB für alle Erklärungen in Bezug auf diesen Vertrag der Schriftform gleichgestellt.
- (4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. FRAUNHOFER kann für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag den Gerichtsstand an seinem Sitz oder an dem Sitz des AUFTRAGNEHMERS oder an jedem besonderen Gerichtsstand gemäß den gesetzlichen Vorschriften bestimmen.
- (5) Der AUFTRAGNEHMER ist nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung von FRAUNHOFER berechtigt.
- (6) Der AUFTRAGNEHMER hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

(7) Erfüllungsort für Zahlungen ist München.

(8) Die Abwicklung dieses Auftrages erfolgt über das ERP-System von SAP. Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, zu diesem Zweck einen SAP Ariba Netzwerk Account anzulegen.

Ort, den

Ort, den

Name

Name

AUFTRAGNEHMER

Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung
der angewandten Forschung e. V.
für sein Fraunhofer-Institut FFB